

# Actualités DFJ - 2/2008

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

## Veranstaltungshinweise:

- ◆ **Jahrestagung in Dijon vom 22. bis zum 27. September 2009**

Deutsch-Französische  
Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Vorsitzender:

Dr. Jürgen Jekewitz

2. Vorsitzender:

Dr. Werner Westerburg

Generalsekretär:

Dr. Heiner Baab

**Sekretariat:** Jutta Leither

Universität Mainz, FB 03

D-55099 Mainz

Tel.: 06131 - 392 24 12

Email: jleith@uni-mainz.de

Vereinsregister Karlsruhe VR 197

**Redaktionsanschrift** für die Zusendung von Artikeln:

Werner.Gaus@Bongen.de

Tel.: 069 - 13 37 34 20

Ab dem 1.1.2009:

werner.gaus@tsp-law.com

Tel.: 069 - 959135 - 0

**Internet:** [www.dfj.org](http://www.dfj.org)

## Vorwort der Redaktion

**Liebe Mitglieder, liebe Freunde der DFJ,** **Chers Membres, Chers Amis de la DJF**

anbei die aktuelle Weihnachtsausgabe unserer Actualités. Wir denken, dass wir wieder eine anspruchsvolle Palette von Artikeln dank der Mitarbeit unserer Mitglieder zusammentragen konnten.

Wir freuen uns auch, wenn unsere Zeitschrift auch für Stellenanzeigen genutzt wird.

Wie den Mitgliedern bekannt, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen und freuen uns über jeden Beitrag.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, ein gesegnetes Fest und viel Glück, Gesundheit und Erfolg im Neuen Jahr.

ci-joint l'édition actuelle de Noël des nos Actualités. Grace à la participation active de nos membres, nous pensons avoir pu réunir un nombre considérables d'articles.

Nous sommes heureux également que notre magazine puisse servir à insérer des offres d'emploi.

Les membres savent que nous comptons sur leur aide et nous nous réjouissons de chaque contribution.

Nous vous souhaitons de joyeuses fêtes de Noël, une bonne santé et une grande réussite pour la nouvelle année.

**Die Redaktion**

**La rédaction**

## Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug

### **Zum Verständnis des Begriffs der *République française***

Sowohl Deutschland als auch Frankreich sind verfassungsrechtlich als Republik konstituiert. Bei näherer Betrachtung wird jedoch schnell deutlich, dass dem Begriff der Republik in beiden Ländern ein zutiefst unterschiedlicher Stellenwert zukommt.

Deutschland setzt als Bundesrepublik den Schwerpunkt auf seinen bundesstaatlichen Charakter und damit auf seine föderative Staatsorganisation. Das republikanische Bekenntnis dient indes allein der klarstellenden Abgrenzung zur monarchischen Staatsform. Eine darüber hinaus gehende Bedeutung erlangt der Begriff der Republik in Deutschland im Wesentlichen nicht.

In Frankreich liegt der Fall grundlegend anders. Der Begriff der Republik nimmt seit der Revolution von 1789 eine zentrale Rolle im Staatsverständnis ein. Die immense Bedeutung, die der Republik auch heute noch beigemessen wird, zeigt sich bereits in der symbolischen Stellung im aktuellen Verfassungstext. In Artikel 1 Satz 1 und damit am Beginn des sog. *bloc de constitutionnalité*, deklariert sich Frankreich als Republik und verdeutlicht unmissverständlich deren staatstragenden Charakter. Darüber hinaus genießt die repu-

blikanische Regierungsform einen im Verfassungstext einmaligen Bestandsschutz. Nach Artikel 89 Absatz 5 C ist jede Verfassungsrevision untersagt, die die republikanische Regierungsform zum Gegenstand hat. Insoweit untersteht die Republik einer verfassungsrechtlichen Garantie.

Angesichts dieser symbolischen sowie protektierten Position stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem inhaltlichen und rechtlichen Begriffsverständnis von

Republik. Was also verkörpert der Begriff der Republik in Frankreich, so dass er diesen Stellenwert einnimmt?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst festzustellen, dass es sich bei dem Begriff der Republik nach französischer Vorstellung allein um eine nationale, d.h. eine rein französische Konzeption handelt. Republik ist insofern nicht im Sinne einer allgemeingültigen und länderübergreifenden Staats- oder Politiklehre zu verstehen. Es geht nicht um eine Republik im Allgemeinen, sondern ausschließlich um die *République française* und damit um eine individuelle, französische Idee.

### **Die inhaltliche Bedeutung der Republik**

Ausgangspunkt des französischen Verständnisses ist zunächst, genauso wie in Deutschland,

die grundlegende Abgrenzungsfunktion zur Monarchie. Die Republik geht aus dem Prinzip der „res publica res populi“ hervor. Dieser Grundsatz erklärt den Staat zur Angelegenheit der Allgemeinheit und verbietet damit die Herrschaft des Einzelnen über andere. Dem entsprechend fordert das Bestehen einer Republik eine Regierungsform, die den Willen der Allgemeinheit verkörpert und verwirklicht. Diese Dogmatik geht unter anderem auf die Lehre Rousseaus von der *volonté générale* zurück, die insbesondere die Revolutionäre von 1789 als Begründung zum Umsturz der Machtverhältnisse heranzogen. Die republikanische Regierungsform stützt sich entgegen der Monarchie grundlegend auf eine gesetzliche

Legitimation und achtet die Herrschaft des Gesetzes. Der Grundsatz vom Primat des Gesetzes wurde vor allem im Zuge des französischen Legizentrismus (*le légicentrisme républicain*) während der III. Republik entwickelt und erkennt ausschließlich das Gesetz als geeignet an, den Willen der Allgemeinheit zu repräsentieren. Diesem grundlegenden Bedürfnis einer republikanischen Regierung kommt die Verfassung der V. Republik mit dem bereits eingangs erwähnten Verfassungsrevisionsverbot des Artikel 89 Absatz 5 C eindringlich nach.

Die Konzeption der *République française* kann und darf allerdings nicht auf das Bedürfnis einer speziellen Regierungsform reduziert

werden. So ist der Begriff der Republik zudem in einem territorialen Kontext zu sehen. Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 C benennt die Kommunen, die Départements, die Regionen, die Kollektive mit besonderem Status sowie die Überseeterritorien (T.O.M.) als die Gebietskörperschaften der Republik. Insofern umfasst die Republik im territorialen Sinne die Gesamtheit aller Gebietskörperschaften und steht damit synonym für das Staatsgebiet Frankreichs.

Neben dem Bezug zum Regierungssystem sowie zum Staatsgebiet ist für das französische Verständnis die Norm des Artikel 1 C von elementarer Bedeutung. Dieser erklärt die Republik in Satz 1 als unteilbar, laizistisch, demokratisch und sozial. Die Republik ist damit der Bezugspunkt der aufgezählten Attribute und erweitert in Zusammenhang mit diesen Eigenschaften ihren Begriffsinhalt. Enormes Gewicht erlangt hierbei insbesondere die deklarierte Unteilbarkeit der Republik. Diese ist in territorialer Hinsicht zunächst als Abspaltungsverbot eines bestimmten Gebiets vom Gesamtterritorium zu sehen.

Allerdings erschöpft sich dieses Verbot nicht allein in der Sorge einer Territorialverringerung, sondern bezieht sich vielmehr auf die Untersagung der mit einer Abspaltung einhergehenden Souveränitätsbegründung des sich abtrennenden Teils. Die Begründung solcher Hoheitsrechte hat nämlich einen unmittelbaren Souveränitätsverlust des übrigen Gebiets zur Folge. Die Unteilbarkeit der Republik bedeutet also in diesem Zusammenhang ein Teilungsverbot der staatlichen Souveränität. Der Begriff der Republik steht daher für die einheitliche und gesamtstaatliche Hoheitsmacht des Staates.

Die französische Vorstellung von Republik ist aber nicht allein auf die staatliche Sphäre fokussiert. Die *République française* steht darüber hinaus gleichermaßen für ein bestimmtes Gesellschaftsmodell. Die deklarierten Eigenschaften der Laizität, der Demokratie sowie der sozialen Republik aber auch die Gleichheitsgarantie aller Bürger sind die Grundvoraussetzung zur Umsetzung der in Artikel 2 Satz 2 C verankerten Devise von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Diese revolutionären Schlagworte verkörpern wie keine anderen die Forderung nach einer offenen Zivilgesellschaft. Die Republik ist insofern als idealisiertes Leitbild eines durch die Revolution errichteten Gesellschaftsmodells zu begreifen, dessen Erhalt sie zu garantieren bestimmt ist.

### **Fazit**

Die vorangehenden Ausführungen lassen die Vielschichtigkeit der Begriffsbedeutung der Republik in Frankreich in ihrem Ausmaß erahnen. Eine tiefergehende Darstellung würde freilich den hier gebotenen Rahmen sprengen. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die *République française* weder eine rein rechtliche noch eine irgendwie anders fokussierte Konzeption darstellt. Die französische Republik ist vielmehr die grundlegende Idee, Frankreich eine individuelle Identität zu geben. Der revolutionäre Ursprung dieser Idee verleiht dem Begriff der Republik darüber hinaus eine starke Symbolkraft, die aus heutiger Sicht allerdings oft als überladen und irrational kritisiert wird.

Die republikanische Idee umfasst ihrem Inhalt nach sowohl den Staat als souveränen Hoheitsträger mit all seinen institutionellen und rechtlichen Ausprägungen als auch den Zusammenschluss ethnischer Gruppen zu einer einheitlichen französischen Gesellschaft. Diese enorme Spannweite macht es so schwer, den Begriff der Republik zu präzisieren und zu definieren. Es ist aber gerade diese Weite, die der *République française* ihren immensen Stellenwert im französischen Bewusstsein zukommen lässt.

Dr. Markus Peifer

Rechtsanwalt

markus.peiper@stock-rechtsanwaelte.de

## **Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in Frankreich – Eine Reform des Verbraucherschutzes?**

### **Einleitung**

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken vom 11. Mai 2005 erfolgte in Frankreich mit mehr als 6-monatiger Verspätung zunächst mit dem Gesetz vom 3. Januar 2008 (sog. Chatel-Gesetz), ergänzt und vervollständigt durch das Gesetz vom 4. August 2008 (Gesetz zur Modernisierung der Wirtschaft, sog. LME-Gesetz).

Das Chatel-Gesetz hatte nicht nur die längst erwartete Richtlinienumsetzung zum Zweck, sondern stellt eine sektorübergreifende Reform im Bereich des Verbraucherschutzes dar. Im Zuge der Bestrebungen, die Konkurrenz zu beleben und die Kaufkraft zu stärken, wurden grundlegende Neuerungen insbesondere im Bereich des Vertriebsrechts, der elektronischen Kommunikationsdienste und der Bankgeschäfte getroffen.

## **I. Die teilweise Umsetzung der Richtlinie durch das Chatel-Gesetz**

Das nach dem Staatssekretär Luc Chatel benannte Gesetz ordnet das französische Verbrauchergesetzbuch (*code de la consommation*) in Teilen neu, hat sich aber, wie auch Richtlinien umsetzende Vorgängergesetze, gegen eine grundlegende Reform des Verbraucherrechts sowie gegen eine Erneuerung des Schuldrechts entschieden.

Dies hängt zum einen damit zusammen, dass das Verbrauchergesetzbuch in den Artikeln L. 121-1 ff. bereits eine Vielzahl von Vorschriften enthält, die den Umgang mit unlauteren Geschäftspraktiken regeln. Zum anderen geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass der französische Gesetzgeber bereits weitere Änderungen im Verbraucherschutzrecht auf europäischer Ebene antizipiert und daher (noch) keinen Bedarf für eine umfassende Reform sah.

Die Bestimmungen zu den unlauteren Praktiken sind am Tag nach Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft getreten, und zwar am 5. Januar 2008.

### **1. Das Prinzip des Verbots**

Das Chatel Gesetz bildet den 2. Titel des 1. Buches des Verbrauchergesetzbuches „Unlautere Geschäftspraktiken“ und stellt ihm ein Kapitel voran, welches aus einem einzigen Artikel besteht. Dieser Artikel L. 120-1 übernimmt das generelle Verbot unlauterer Geschäftspraktiken aus Artikel 5 der Richtlinie und definiert, was unter dem Begriff der unlauteren Geschäftspraktik zu verstehen ist. Danach ist eine Geschäftspraktik unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers wesentlich beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen.

Der Artikel enthält keinen Hinweis auf die Folgen eines Verstoßes. Er stellt vielmehr einen allgemeinen Grundsatz auf, der den

Folgekapiteln vorsteht und bei deren Auslegung berücksichtigt werden muss. Abs. 2 des Artikels stellt dann die grundlegende Unterscheidung in irreführende und aggressive Geschäftspraktiken vor. Beide Arten von Geschäftspraktiken sind somit als Unterformen unlauterer Praktiken im Lichte von Art. L. 120-1 zu interpretieren.

Doch das ist leichter gesagt als getan. Insbesondere die Erfordernisse der beruflichen Sorgfaltspflicht geben Fragen auf. Denn diese sind in den seltensten Fällen festgeschrieben, sondern beschränken sich zumeist auf für die einzelnen Berufe festzustellenden Bräuche. Festgeschriebene Verhaltensregeln existieren z.B. im Bereich des Fernabsatzes (*Code professionnel de la vente à distance*) oder des Telefonmarketings (*Code de déontologie du marketing téléphonique*). Diese Regelwerke können in der Tat eine Auslegungshilfe darstellen, wobei die Auslegung der Berufsethik anderer Berufsgruppen auf allgemeine Grundsätze beschränkt ist. Diesbezüglich verweist Art. 2 h der Richtlinie auf den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben und die „anständigen Marktgepflogenheiten“.

Hinzuweisen ist auf den Unterschied zur Arglist (Art. 1116 Code civil), die erfordert, dass die betroffene Person tatsächlich getäuscht worden ist. Eine unlautere Praktik kann dagegen bereits bejaht werden, wenn lediglich das Risiko einer wesentlichen Beeinflussung besteht. Der Begriff der unlauteren Praktik geht daher über den der Arglist hinaus.

### **2. Irreführende Praktiken**

Die in Artikel 6 der Richtlinie beschriebenen irreführenden Geschäftspraktiken sind in den schon bestehenden Art. L121-1 integriert worden. Es werden Irreführungen durch aktives Handeln oder durch Unterlassen unterschieden.

#### **a. Irreführende Handlung**

Eine Irreführung des Verbrauchers durch aktives Tun liegt danach vor, wenn

die Geschäftspraxis zu einer Verwechslung mit einem anderen Produkt bzw. einer anderen Dienstleistung oder Marke führt, oder sie auf unwahren oder irreleitenden Angaben beruht, oder

sie die Identität des Autors der Handlung nicht erkennen lässt.

Die Produktangaben, über die der Verbraucher in die Irre geführt werden könnte, werden im Folgenden aufgezählt, wobei eine Vielzahl dieser Angaben bereits in der alten Fassung des Artikels enthalten war. Neu berücksichtigt wurden Serviceleistungen wie Kundendienst oder das Erfordernis von Reparaturen, die Modalitäten der Zusammensetzung und Berechnung des Preises und Informationen über durchgeführte Produkttests.

Eine deutliche Steigerung des Schutzniveaus kann indes nicht festgestellt werden. Die Liste irreführender Geschäftspraktiken ist zwar länger geworden, tatsächlich konnten allerdings bereits mit der bisher bestehenden Regelung auch die neu aufgenommenen Praktiken als unlauter qualifiziert werden.

Gemäß Art. L. 120-1 Abs. II sind die aufgezählten Praktiken nicht abschließend. Handlungen, die nicht unmittelbar im Gesetz aufgeführt sind, können daher durch eine Auslegung anhand der Generalklausel die Art. L. 120-1 als unlauter beurteilt werden.

#### **b. Irreführende Unterlassung**

Nach Art. L. 121-1 gilt eine Geschäftspraxis auch als irreführend, wenn wesentliche Informationen vorenthalten, verschleiert, unverständlich oder zweideutig formuliert wird, nicht rechtzeitig bereitgestellt werden oder der kommerzielle Zweck der Geschäftspraxis nicht kenntlich gemacht wird.

Im Unterschied zu den irreführenden Handlungen ist das Verbot irreführender Unterlassungen nicht im Verhältnis zwischen Unternehmern anwendbar, so dass sich nur ein Verbraucher auf eine Verletzung berufen kann (Art. L. 121-1 Abs. III). Dieser Unterschied ist erstaunlich und nicht anhand der Gesetzesmotive zu erklären. Allerdings ist eine Parallele zur der vor der Umsetzung bestehenden Regelung, die lediglich „irreführende Werbung“ umfasste, erkennbar, da diese auch im Verhältnis zwischen Unternehmern anwendbar war. Es scheint also, als

wolle der Gesetzgeber kohärent mit dem bislang bestehenden Recht bleiben, jedoch keine allgemeine Informationspflicht unter Unternehmern vorschreiben.

### **3. Aggressive Geschäftspraktiken**

Die Umsetzung von Art. 8 der Richtlinie bezüglich aggressiver Geschäftspraktiken ist in den Art. L. 122-11 bis L. 122-15 erfolgt. Der Begriff ist der französischen Rechtsliteratur zwar nicht fremd, stellt in seiner Kodifizierung jedoch eine Neuerung dar. Unter einer aggressiven Handlung versteht man wiederholte und beharrliche Aufforderungen oder die Ausübung physischen oder psychischen Zwangs, wodurch die Willenserklärung des Verbrauchers beeinträchtigt oder die Ausübung vertraglicher Rechte behindert wird. Die nachfolgende Liste von Umständen, in denen eine Aggressivität angenommen werden kann, geht über das bestehende französische Recht hinaus, das insbesondere den Missbrauch der Unterlegenheit (*abus de faiblesse*) sanktionierte.

Die Ausübung körperlichen oder psychischen Zwangs führte bereits nach geltendem allgemeinem Recht zur Nichtigkeit des so zustande gekommenen Vertrages (Art. 1111 Code civil), nicht jedoch der Missbrauch der Unterlegenheit des Vertragspartners. Das praktische Problem der Geltendmachung von Rechten durch den einzelnen Verbraucher liegt jedoch sowohl im Falle von Art. 1111 Code civil als auch im Falle der Art. L. 122-11 ff. darin, die Aggressivität der Geschäftspraxis nachweisen zu können.

Bezüglich der aggressiven Praktiken ist nicht geregelt, ob sich auch ein Unternehmer auf eine Verletzung berufen kann. Die Tatsache, dass eine solche Regelung für irreführende Handlungen ausführlich getroffen wurde, spricht jedoch dafür, dass sich die Vorschrift nur an Verbraucher richtet.

### **4. Folgen des Einsatzes unlauterer Geschäftspraktiken**

Die Sanktionen für die Anwendung irreführender oder aggressiver Praktiken sind vor allem strafrechtlicher Natur. Der Einsatz irreführender Handlungen oder Unterlassungen kann mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe in Höhe von 37.500 € bestraft werden (Art.

L. 121-6 und 213-1 Verbrauchergesetzbuch). Dieser Betrag kann um bis zu 50 % der Kosten erhöht werden, die für die jeweilige Praktik aufgewendet wurde. Handelt es sich um eine juristische Person, kann die Geldstrafe bis zu 187.000 € betragen und um bis zu 250 % erhöht werden (Art. 121-2 und 131-41 Strafgesetzbuch).

Die Folge des Einsatzes aggressiver Handlungen ist zunächst die Nichtigkeit des so zustande gekommenen Vertrages (Art. L. 122-5). Wie gezeigt, ist diese Folge keine Neuerung im französischen Recht, geht aber über die Erfordernisse der Richtlinie hinaus. Neu sind die Androhung einer 2-jährigen Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe in Höhe von 150.000 € sowie ein 5-jähriges Verbot, eine unternehmerische Tätigkeit auszuüben. Die Geldstrafe kann im Falle einer juristischen Person bis zu 750.000 € betragen.

In jedem Fall von unlauteren Praktiken kann die Einstellung der Handlung durch den Ermittlungsrichter oder das angerufene Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen angeordnet werden.

## **II. Vollständige Umsetzung durch das LME-Gesetz**

Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Praktiken durch das Chatel-Gesetz ist von der Europäischen Kommission als unzureichend erachtet worden und daher durch das am 4. August 2008 verabschiedete LME-Gesetz ergänzt worden. Dieses Gesetz ist mit 175 Artikeln sehr umfangreich und bezieht sich lediglich in 2 Artikeln auf unlautere Praktiken. Diese Vorschriften sind am 6. August 2008 in Kraft getreten. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf der Schaffung von Erleichterungen für klein- und mittelständische Unternehmen sowie auf einer Reform des Vertriebsrechts.

Die richtlinienumsetzenden Änderungen des

LME-Gesetzes betreffen im Wesentlichen die Übernahme des Annex I der Richtlinie in das Gesetz (Art. L. 121-1-1 und L. 122-11-1). Dieser Annex enthält eine Liste von Praktiken, die als irreführend bzw. aggressiv erachtet werden. Die Gesetzessystematik wurde durch die Eingliederung nicht berührt. Weitere Ergänzungen sind die Berücksichtigung der Umstände für die Beurteilung des irreführenden oder aggressiven Charakters einer Handlung und die Anwendung der Vorschriften zu irreführenden Handlungen auf Kaufeinladungen (*invitation à l'achat*).

## **Zusammenfassung**

Eine grundlegende Reform des französischen Verbraucherschutzrechts im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Praktiken ist ausgeblieben. Insbesondere die praktischen Probleme der Geltendmachung, die bereits im französischen Recht vor Umsetzung der Richtlinie existierten, bleiben bestehen. Auch kann die Effizienz der Geltendmachung von Rechten weiterhin bezweifelt werden, da eine Klagebefugnis weiterhin nur dem einzelnen Verbraucher zusteht, nicht jedoch den Verbraucherschutzverbänden. Die Möglichkeit einer *class action* besteht – bislang – nach französischem Recht nicht.

Grit Rinke  
Rechtsanwältin  
rinke@gg-v.net

## **Vorankündigung**

In der nächsten Ausgabe der „Actualités“ wird ein Beitrag von Volkhard Hente, Avocat und Rechtsanwalt, Kanzlei AVIRA, Strasbourg zum Thema: „Die neuen Verjährungsbestimmungen in Frankreich“ erscheinen.

BONNE ANNEE

## Aus der Tätigkeit der Vereinigung

### **Jahrestagung 2008 mit „Grand Séminaire“ vom 9. bis 13. September 2008 in Frankfurt/Main**

Mit 103 Mitwirkenden und Teilnehmern war die diesjährige Veranstaltung erneut ein gelungener Beitrag zur Begegnung zwischen deutschen und französischen Juristen und zum gemeinsamen Austausch über aktuelle Themen in beiden Rechtskreisen.

Besonders erfreulich war die große Beteiligung von französischen Jurastudenten, die erstmals etwa die Hälfte der mehr als 20 Anmeldungen zu dem von den Professoren Reinhard Hepting (Uni Mainz) und Jean Jacques Clère (Uni Dijon) betreuten Vorseminar stellten. Sie wurden am ersten Tag an ihrem Tagungsort in der Frankfurter Jugendherberge vom französischen Generalkonsul Henri Reynaud temperamentvoll und kenntnis-

reich in die „Relations franco-allemandes“ eingeführt. Anschließend informierte mit Charles Marchant ein französischer Personalberater über die „Différences interculturelles dans la vie des affaires en Allemagne et en France“.

Nach einem Empfang im Rathaus der Stadt, an dem auch Vertreter von OLG, LG und AG Frankfurt teilnahmen, berichtete im dortigen Polizeipräsidium dessen Sprecher über „Polizeiliche Pressearbeit“, gefolgt von dem französischen Verbindungsbeamten am Flughafen Frankfurt, Capitaine Avelino Fernandes, der über „La coopération franco-allemande en matière de police“ sprach. Rechtsanwältin Eva Dannenfeldt gab sodann einen Einblick in die besondere Stellung des „Rechtsanwalts als Strafverteidiger“.

Der zweite Tag führte die Teilnehmer an die Juristische Fakultät der Universität Mainz. Nach





der Begrüßung durch den Prodekan Prof. Dreher mit Ausführungen zu dem Verhältnis der Universität zu Frankreich sprach Prof. Dr. Dieter Dörr über „Das Medienrecht vor den Herausforderungen der Digitalisierung und der Konvergenz“, wobei deutlich wurde, dass im Gegensatz zum überkommenen Presserecht, das weitgehend vom Gegendarstellungsrecht und damit den Rechten der Betroffenen geprägt ist, das Medienrecht sich eher zu einem Wirtschaftsverfassungsrecht für einen abgegrenzten Bereich mit eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickelt.

Anschließend berichtete mit Camille Jouan eine junge französische Juristin, wie sie zum Interesse für deutsches Recht und sein Studium gefunden hat.

Das Kontrastprogramm dazu begann mittags mit einem Besuch in einer Anlaufstelle der Caritas mit einem Schwerpunkt u.a. auf der Schuldnerberatung für Heranwachsende, in die mit einer Teilnahme an dem dort angebotenen Mittagstisch für den lokalen sozialen Brennpunkt eingestimmt wurde. Vertieft wurde das Thema der rechtlichen Hilfen bei der Verbraucherinsolvenz dann nach Begrüßung durch den Präsidenten im Landesamt für Soziales, Jugend

und Versorgung durch einen Vortrag von Referatsleiter Dr. Michael Köhler zur „Verbraucherüberschuldung – eine gesellschaftliche und rechtliche Herausforderung in Frankreich“ und ergänzenden Ausführungen zum Umgang in Deutschland und speziell Mainz damit durch Rechtsanwalt Gerhard Heilmann und eine ansässige Schuldnerberaterin.

Am dritten Tag, wieder in Frankfurt, widmeten Rechtsanwalt Werner Gaus und seine in Paris tätige Kollegin Nicola Kömpf den Morgen einem gemeinsamen Workshop dem „Bank- und Insolvenzrecht“. Nachmittags, und jetzt schon unter Beteiligung von Teilnehmern an der eigentlichen Jahrestagung, ging es zur Europäischen Zentralbank, wo mit Dr. Chiara Zilioli LLM die Leiterin der Rechtsabteilung ein beeindruckendes Vorbild für den Erwerb und die Anwendung von Kenntnissen in gleich vier Sprach- und Rechtskreisen, nämlich Italien, Deutschland, Frankreich und den USA sowie in Institutionen der EU vorstellte. Sie sprach – in fehlerfreiem Französisch – über „L'exercice des fonctions juridiques à la Banque centrale européenne : défis quotidiens et opportunités“ und forderte damit zu zahlreichen Nachfragen heraus, die alle kompetent und geduldig beantwortet



tet wurden.

Die Jahrestagung selbst begann am Samstagmorgen, wie üblich, mit sich ergänzenden, diesmal das Verhältnis umkehrenden Referaten von Fachleuten aus beiden Ländern. Über „Die rechtliche Stellung von Gesellschaftsorganen (Zivilrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht)“ berichteten aus französischer Sicht der deutsche, aber in Lyon tätige Rechtsanwalt Oliver Wiesike, und für den deutschen Bereich sein in Berlin arbeitender französischer Kollege Dr. Hugues Lainé.

Am Nachmittag befasste sich Prof. Dr. Joachim Gruber aus Zwickau mit „Rechtsfragen bei der Einschaltung französischer Anwälte“, und Rechtsanwältin Bénédicte Querenet-Hahn aus Paris mit „Le conseil de clients allemands en France“. In seiner Festrede beim abschließenden Abendessen schilderte Olivier de Baynast de Septfontaines, Ehrenvorsitzender der französischen Schwesternvereinigung und Procureur général près la Cour d'Appel d'Amiens, mit „La refonte de la carte judiciaire en France“ die gerade beschlossenen landesweiten Veränderungen im Zuschnitt der Gerichtssprengel und Gerichtszuständigkeiten in Frankreich – vergleichbar mit der Diskussion über die Zusammenlegung kleinerer Gerichte in Deutschland und auch im Nachbarland immer wieder auf die politische Tagesordnung gesetzt, aber erst von der derzeitigen Justizministerin Rachida Dati durchgesetzt.

Die nächste, wiederum gemeinsame Jahrestagung wird von französischer Seite im September 2009 in Dijon organisiert werden und dem Austragungsort angemessen dem Generalthema „Wein und Wasser im Recht“ gewidmet sein.

Jürgen & Helga Jekewitz

## Rapport Séminaire

Du 9 au 14 Septembre 2008 s'est déroulé à Francfort et Mayence le grand séminaire des juristes franco-allemands réunissant plus d'une vingtaine de jeunes juristes de filières franco-allemandes différentes ( Paris-Cologne, Paris-Mayence, Nantes-Mayence. ) et presque autant

d'intervenants aux domaines de compétence et parcours différents.

Ce séminaire a été l'occasion de mettre en lumière les grandes problématiques juridiques actuelles tout domaine de droit confondus. Tous ces thèmes juridiques ont été l'objet de présentations variées, accessibles à l'ensemble des étudiants français et allemands. Accompagnées très souvent de schémas et de scripts, elles se sont terminées par des échanges constructifs entre les étudiants et les intervenants.

Au-delà de la qualité de ces exposés, leur originalité a résidé dans le fait qu'elles se sont toujours déroulées dans un bâtiment symbolique de Francfort en rapport avec le sujet traité. Ainsi nous avons été accueilli au Polizeipräsidium pour les questions abordant le droit pénal et la coopération en matière de police puis à la Banque Centrale Européenne pour la poursuite des interventions sur l'actualité juridique bancaire.

Concernant les intervenants, il m'a été également très agréable de pouvoir parler spontanément et directement avec eux. Ils nous ont montré aucun signe de distance. Bien au contraire ils ont toujours pris le temps d'écouter nos parcours, nos projets, de répondre à nos interrogations et de dissiper nos doutes. En ce sens ma rencontre avec Madame Nicola Kömpf, avocate franco-allemande exerçant au Cabinet Bernard Hertz Béjot, a été décisive.

Ce séminaire a eu le mérite à mon sens de privilégier autant l'aspect pédagogique que l'aspect social. En effet les visites des villes et autres spécialités locales allemandes entre deux conférences ont rythmé notre journée, auxquelles ont également participé les intervenants.

L'aspect pratique du séminaire n'a pas non plus été oublié. En effet en plus de la vision claire et précise des échanges juridiques franco-allemands, nous a été livré de véritables outils.

En témoigne les précieux conseils fournis par Monsieur Charles Marchant lors de son discours sur les différences interculturelles dans la vie des affaires en Allemagne et en France au sujet de la gestion du temps de travail et de l'art de la communication.

Le docteur Chiara ZILIOLI quant à elle nous a présenté le métier peu connu de juristes linguistes, dont elle ne nous a pas caché les conditions draconiennes nécessaires à l'intégration du service réductrice du monde des affaires franco-allemandes et ce

Séminaire nous a permis de mieux en comprendre sa réalité et ses logiques internes. Un véritable état des lieux nous a donc été dressé, rendu possible par les regards croisés des intervenants, véritables acteurs des échanges juridiques franco-allemands.

Ainsi ce séminaire de juristes franco-allemands a su attiser et consolider notre envie, nous étu-

dians de filières franco-allemandes, de continuer à nous rencontrer, de poursuivre la promotion des doubles cursus universitaires afin d'être les nouveaux acteurs du monde juridique franco-allemands puis nous sommes comme nous l'a justement rappelé le Docteur Henri Francois Reynaud „ la nouvelle génération“.

Lollier Tangi  
(Etudiant de la filière Mainz-Nantes)

#### **Anzeige**

Wir sind eine international tätige Anwaltskanzlei und suchen zum baldigen Eintritt zur Betreuung unserer vorwiegend französischen Auftraggeber eine/n kompetente/n, kritisch denkende/n und sympathische/n

#### **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**

mit sehr guten Französischkenntnissen. Daneben erwarten wir eine gute juristische Qualifikation, persönliches Engagement und die Fähigkeit zur Arbeit im Team.

Bewerbungen bitte mit Bild an  
Anwaltskanzlei  
Graner, Jeandrée & Kollegen

Griegstraße 27 B, 70195 Stuttgart ,  
Tel.: 0711/ 162 60-19 (Frau Schetsche)  
[ilka.schetsche@kanzlei-graner.de](mailto:ilka.schetsche@kanzlei-graner.de)

Der Schatzmeister weist darauf hin, dass auch für das nächste Jahr die Mitgliedsbeiträge überwiesen werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Mitglieder, die nicht am elektronischen Lastschriftverfahren teilnehmen.

Hier nochmals die Kontoverbindung:

**Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.**  
**Kontonummer: 310 149 21**  
**Sparkasse KölnBonn**  
**BLZ : 370 501 98**  
**IBAN: DE26 3705 0198 0031 0149 21**  
**BIC: COLSDE33**

Ansonsten gilt, dass umziehende Mitglieder jede Veränderung der Adresse und der Bankverbindung bitte der Vereinigung doch mitteilen mögen.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am

**28.02.2009.**

Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.  
Die Redaktion.